

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 115

Mittwoch, den 3. Oktober

1917

Inhalt: Verlegung der Verlosung des Landwirtschaftlichen Vereins Nischenau. S. 1000. — Fleisch aus Nottschlachtungen. S. 1000. — Sprechtag des Verwaltungsamts Schötmar in Derlinghausen. S. 1001. — Preise für Heu im September. S. 1001. — Schlußtermin im Konkursverfahren Kahlhepp in Detmold. S. 1002. — Aufhebung der Entmündigung Lofsch, Lemgo. S. 1002. — Todeserklärung des Ernst Saak aus Luhe. S. 1002. — Zwangsversteigerung Rehmeier, Oberwülsten aufgehoben. S. 1002. — Verordnung über den Verkehr mit Wild. S. 1003. — Bezug von Speisekartoffeln im Bezugcheinverfahren. S. 1005.

Die Nr. 169 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1917, enthält:

Nr. 6049. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken. Vom 25. September 1917.

Nr. 6050. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brenneffeln vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 839). Vom 26. September 1917.

Nr. 6051. Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim. Vom 27. September 1917.

Nr. 6052. Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung. Vom 27. September 1917.

Nr. 6053. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Vom 27. September 1917.

Die Nr. 170 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1917, enthält:

Nr. 6054. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887). Vom 27. September 1917.

Nr. 6055. Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 27. September 1917.

Die Nr. 171 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1917, enthält:

Nr. 6056. Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 28. Septbr. 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Hegemeistern Karl Meier in Forsthaus Varenbreite bei Brake und Ludwig Holste in Forsthaus Externstein bei Horn aus Anlaß ihres 50 jährigen Dienstjubiläums das

Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz zu verleihen.

Detmold, den 20. September 1917.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5065. Frhr. Viedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Regierungsekretär Georg Schierholz aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste das

Fürstlich Lippische silberne Verdienstkreuz zu verleihen.

Detmold, den 29. September 1917.

Nr. 3834. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Landgerichtspedellen Stöck hier selbst aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte und in Anerkennung langjähriger treuer Dienste die

Fürstlich Lippische goldene Medaille zum Leopold-Orden

zu verleihen.

Detmold, den 30. September 1917.

Nr. 3263 a. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem königlichen Eisenbahn-Bahnwärter Friedrich Diekmann in Lage aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste die
Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Detmold, den 29. September 1917.

Nr. 3835. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem königlichen Eisenbahn-Bahnwärter Heinrich Pieper in Horn anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand die

Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Detmold, den 30. September 1917.

Nr. 4341 a. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist an Stelle des k. und k. Konsuls Ritters von Oefeli der k. und k. Konsul Franz Stadler mit der weiteren einstweiligen Leitung des Österreichisch-Ungarischen Konsulats in Dortmund be-

traut worden. Der Genannte ist in dieser Amtseigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 1. Oktober 1917.

Nr. 5203. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Für die Entscheidungen nach den Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 27. Juli 1917, Reichs-Gesetzbl. Nr. 140, S. 665 über Druckfarbe, § 4 Abs. 2 und diejenige vom 20. September 1917, Reichs-Gesetzbl. Nr. 165, S. 841, § 9 Abs. 2 über Papier, Karton und Pappe sind zuständig die Verwaltungsämter und in den Städten die Magistrate des Fürstentums Lippe.

Für Abs. 3 der vorher angezogenen Paragraphen die Fürstliche Regierung.

Detmold, den 28. September 1917.

Nr. 5144. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Die auf den 18. Oktober d. J. festgesetzte Ziehung der dem landwirtschaftlichen Verein zu Rissenau genehmigten Verlosung von Vieh und Geräten für den landwirtschaftlichen oder Hausgebrauch wird auf den 17. Oktober 1918 verlegt.

Detmold, den 29. September 1917.

Nr. 17711. Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Landesernährungsamt - Geschäftsabteilung.

In Ziffer 5 der Anordnung vom 12. April 1917 (Staatsanzeiger S. 401) ist der erste Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Fleisch aus Notischlachtungen und anderen Schlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden ist, darf nur dann an die Verwertungsanstalten abgeliefert werden, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Fleisch aus Notischlachtungen, das bei der amtlichen Fleischschau als vollwertig befunden ist, darf nur an die Bezirkschlachtstellen abgeliefert werden“.

Demgo, den 28. September 1917.

Künne
Vorsitzender

Tippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Anordnung vom 7. August 1917 (Staatsanzeiger Seite 806) erhält als neue Ziffer 17 a folgenden Zusatz:

17 a. Auf Personen, die, ohne Selbstversorger zu sein, berechtigt sind, der Beschlagnahme nach der Reichsgetreideordnung unterliegende Früchte, insbesondere Hafer und Gerste, zu Futterzwecken zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen, finden vorstehende über Mahl- und Schrotarten gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Jedes Vermahlen oder Verschroten der im § 1 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 genannten Früchte darf nur auf Mahl- oder Schrotarten erfolgen.

Vemgo, den 28. September 1917.

Der Kommunalverband

Rünne

Nr. 31864.

Vorsitzender

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ist dem Sägewerksbesitzer Niechers hier, Bruchweg, aus einem unverschlossenen Schuppen ein 10 m langer aus Baumwolle hergestellter Treibriemen im Werte von 200 M gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 200/1917 wird ersucht.

Vemgo, den 26. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind dem Lehrer Dölbissen in Sieme von der hinter dem Hause gelegenen Bleiche 3 weiße Damastbettbezüge im Werte von 100 Mark gestohlen worden. Die Bezüge waren nicht mit Namen versehen.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 199/1917 wird ersucht.

Vemgo, den 26. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind der Ehefrau Schmiedeskamp in Bad Salzungen aus ihrem am Bohnenhaus des Fabrikarbeiters Krei in der Paulinenstraße daselbst angebauten Ställe ein rehfarbenedes Ziegenlamm im Werte von

40 M und zwei hellgraue Kaninchen im Werte von 15 M entwendet worden.

Um Nachforschung nach den Tieren und dem Täter, sowie um sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 248/17 wird ersucht.

Schötmar, den 29. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Gruner

Nr. 829.

Bekanntmachung.

Der Witwe Emma Rahmann, wohnhaft in Bechterdissen, ist von bisher unbekannter Hand in den Monaten Mai bis August d. J. von einem in ihrer Remise stehenden Wagen das Leder-Verdeck gestohlen worden.

Der Täter hat das Verdeck in der Weise entwendet, daß er es von den Befestigungen abgeschnitten hat. Das Verdeck ist etwa 1½ m groß, 5 mm dick, von schwarzer Farbe und gebraucht.

Ich ersuche um Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 123/1917.

Orlinghausen, den 25. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Unsere nächsten Sprechtage im Amte Orlinghausen finden im alten Krüge zu Hespup an den folgenden Tagen statt:

Freitag, den 5. Oktober

" " 19.

" " 2. November

" " 16.

" " 30.

" " 14. Dezember

" " 28.

Anfang der Sprechtage nachmittags 4¼ Uhr.

Schötmar, den 22. September 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nr. 12319.

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat September d. J. für 50 Kilo 13,— M betragen.

Vemgo, den 25. September 1917.

Der Magistrat der alten Hansestadt Vemgo
Möller

Nr. 9304.

Bürgermeister

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst Werner Nachfolger Kaufmann Hermann Kohlhepp in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Freitag, den 2. November 1917,

vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hiersebst bestimmt.

Detmold, den 24. September 1917.

Der Gerichtsschreiber

N 2/17. des Fürstlichen Amtsgerichts I

Vemgo. Die durch Beschluß des Amtsgerichts Vemgo vom 12. April 1911 ausgesprochene Entmündigung des Albert Vösch in Vemgo wird aufgehoben.

Vemgo, den 26. September 1917.

I E. 1/17. Fürstliches Amtsgericht I

Vemgo. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 18. September 1917 ist der am 7. März 1886 in Luhe Amt Brake i. L. geborene Reservist Ernst Saak, zuletzt wohnhaft gewesen Luherheide bei Vemgo für tot erklärt. Als Todestag ist der 17. September 1914 festgestellt.

Vemgo, den 27. September 1917.

I F. 1/17. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 181 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Ludwig Wilmbusse und Johanne, geb. Fehrling zu Hölferheide, durch Vertrag vom 25. September 1917 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzungen, den 26. Septbr. 1917.
G. R. Nr. 181. Fürstliches Amtsgericht I

Beschluß.

Die Zwangsversteigerung des Kolonats Rehmeier Nr. 19 in Oberwülsten ist aufgehoben.

Der auf den 9. d. M. bestimmte Termin fällt weg.

Bad Salzungen, den 29. Septbr. 1917.
II R. 5/17. Fürstliches Amtsgericht II

Steckbrief.

Berlin,

Wilhelm, Gustav, Adolf,

geb. am 9. 10. 1872, zu Vemgo in Sippe,

zuletzt wohnhaft Vemgo i. L.,

Beruf: Maurer,

Religion: lutherisch,

Gestalt: mittelgroß, unterseht,

Haar: blond.

Besondere Kennzeichen: rechter Arm etwas gelähmt, große Narbe auf dem Kopfe, Gang etwas schleppend.

Berlin ist wegen Fahnenflucht zu verhaften und an die nächste Militärbehörde abzuliefern. Aktenzeichen III a 139/17.

Detmold, den 28. September 1917.
Nr. 197. Königliches Bezirkskommando

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 129, S. 607).

(Nr. 5935) **Verordnung**

über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Als Wild im Sinne dieser Verordnung gelten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Rehwild, Hasen, wilde Kaninchen und Fasanen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Wildarten auszudehnen oder einzelne der im Abs. 1 bezeichneten Wildarten von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen.

§ 2

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen zu treffen, daß ein angemessener Teil der Ergebnisse der Jagd den von ihnen oder der zuständigen Behörde bestimmten Abnahmestellen zur Verfügung zu stellen, von diesen abzunehmen und an Kommunalverbände oder von diesen bestimmte Verteilungsstellen zur Abgabe an die Verbraucher weiterzuleiten ist.

Die Landeszentralbehörden haben Anordnungen dahin zu treffen, daß, sofern die Abnahme des Wildes nicht spätestens am Tage der Erlegung des Wildes oder bis zu einem späteren von der Landeszentralbehörde festzusetzenden Tage erfolgt, der Jagdberechtigte über das erlegte Wild frei verfügen kann.

§ 3

Wer Treibjagden abhält oder abhalten läßt, hat dies spätestens am vorhergehenden Tage der nach § 2 bestimmten Abnahmestelle anzuzeigen. Das voraussichtliche Streckenergebnis ist schätzungsweise in der Anzeige anzugeben.

§ 4

Die Abnahmestelle hat für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis

zu zahlen; sie trägt die Gefahr und die Kosten der Beförderung.

§ 5

Die Verteilung des aus dem Ausland und den besetzten Gebieten eingeführten Wildes erfolgt durch die Reichsfleischstelle.

§ 6

Wer die ihm nach § 3 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Heljferich

Anweisung

vom 2. Oktober 1917

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild, vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 129, S. 607, wird folgendes bestimmt:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden von einer Mehrheit von Schützen erlegte Strecke an Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild sowie an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

2. Jagdstrecken, bis zu 3 Stück Schalenwild (Rotwild, Dam-, Schwarz- und Rehwild) oder 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) bleiben zur Verfügung des Jagdberechtigten, mit der Maßgabe, daß ein Verkauf nur unmittelbar an den Verbraucher oder an die zugelassene Wildabnahmestelle erfolgen darf.
3. Der 3 Stück Schalenwild überschreitende Teil der Jagdstrecke ist der Abnahmestelle zuzuführen.
4. Bei Niederwildjagden kann der Jagdberechtigte, sofern die Strecke an Hasen, Fasanen und Kaninchen 10 Stück überschreitet, ein Drittel der Strecke, mindestens aber 10 Stück, zur freien Verfügung zurückbehalten. Bei Verkauf ist die Bestimmung der Ziffer 2 zu beachten. Ein Drittel der Reststrecke ist zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs unmittelbar an den Verbraucher abzugeben. Ein Drittel ist der Abnahmestelle zuzuführen.
5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Anteile zu verteilen. Stücke, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, sind auf die zum baldigen Gebrauch bestimmten Anteile zu verrechnen.
6. Bei gemischten Strecken von Schalenwild und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zu belassende Mindeststrecke auf ein Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild.
7. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung von den Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd hat bei der betreffenden Abnahmestelle spätestens am Tage vor der Jagd zu erfolgen, unter schätzungsweiser Angabe der zu erwartenden Strecke, des Abgabortes und der Abgabezeit.
8. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, daß zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziffer 5), bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, sowie auf Verlangen gegen Erstattung

der Beförderungskosten der Abnahmestelle auf deren Rechnung und Gefahr zuzuführen.

9. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, ist dem Jagdberechtigten bis zu diesem Zeitpunkte seitens der Abnahmestelle auch keinerlei Mitteilung zugegangen, über die beanspruchte Lieferung des Wildes, so ist der Jagdberechtigte befugt, über diesen Teil der Strecke ebenfalls zu verfügen unter Beachtung der Bestimmung unter Ziffer 2.
10. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, Tag der Erledigung und Verbleib des Wildes zu ersehen ist. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, diese Listen der L. W. G. (vergl. Ziffer 11) auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
11. Die Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes unterliegt der L. W. G. Die L. W. G. hat die erforderliche Zahl von Abnahmestellen einzurichten. Als Abnahmestellen sollen insbesondere die Wildhändler sowie Bezirks- und Schlachtereien Verwendung finden. Als Abnahmestelle für das in den Fürstlichen Jagden erlegte Wild wird der Fürstliche Wildscharren bestimmt. Der Fürstlichen Forstverwaltung bleibt es freigestellt, das in weiterem Umkreis von Detmold erlegte Wild den in Frage kommenden Abnahmestellen zuzuführen.
12. Die Abnahmestellen haben für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen (vergl. Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. 9. 16 (Reichs-Gesetzbl. 1916, Nr. 211, Seite 1046) sowie die Gefahr und Kosten der Beförderung zu tragen.
13. Die Aufsicht über die Abnahmestellen wird von der L. W. G. ausgeübt.

14. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Juli 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht.

15. Die Fleischmarkenpflicht für das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (§ 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird durch diese Ausführungsanweisung nicht berührt.

16. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Detmold, den 2. Oktober 1917.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 7571. Frhr. Biedenweg

Unter Abänderung der Vorschriften unter Ziffer 16 und 17 der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 (Staatsanzeiger S. 687) wird folgendes bestimmt:

I.

Der Zeitpunkt, bis zu dem Bezugsscheine zum Zwecke des freihändigen Erwerbs von Speise-

kartoffeln ausgestellt werden dürfen, wird vom 31. Oktober vorwärts auf den 15. Oktober 1917 verlegt. Mit Ablauf des 15. Oktober dürfen Bezugsscheine nicht mehr ausgestellt werden.

Die vor dem 16. Oktober 1917 ausgestellten Bezugsscheine verlieren mit Ablauf des 3. November 1917 ihre Gültigkeit.

II.

Die Kartoffelerzeuger dürfen bis zum Abend des 15. Oktober 1917 noch Bezugsscheine zur Belieferung annehmen und die auf dem Bezugsschein vorgeschriebenen Mengen spätestens mit Ablauf des 3. November 1917 liefern.

III.

Nach Ablauf des obigen Zeitraums, für den das Bezugsscheinverfahren zugelassen ist, setzt die Zwangsversorgung durch die Gemeinden ein. Diese vollzieht sich nach den Vorschriften der Anweisung vom 17. Juli 1917 und ihrer Abänderungen.

IV.

Wer den obigen Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Detmold, den 3. Oktober 1917.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 7573.

Frhr. Biedenweg

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

N^o 116

Donnerstag, den 4. Oktober

1917

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. S. 1007. — Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. S. 1007. — Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. S. 1008. — Ausfuhrerlaubnis von weiblichen Ziegen und Ziegenlammern. S. 1008. — Gemüse, Obst und Südfrüchte betr. S. 1009. — Berichtigung. S. 1009.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 169, S. 863).

(Nr. 6049) **Verordnung**

zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.

Vom 25. September 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird bestimmt:

Artikel I

Hinter § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) wird als § 7 a folgende Vorschrift eingefügt:

Das nach Maßgabe dieser Verordnung erworbene Saatgut darf in denselben Mengen zur Bestellung verwendet werden, die auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für selbstgebautes Saatgut festgesetzt sind.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Baldow

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917, Nr. 91, S. 779).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 170, S. 872).

(Nr. 6055) **Verordnung**

über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte.

Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) folgendes verordnet:

§ 1

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf:

- a) an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Peluschten, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen und Saatwicen [*Vicia sativa*]) für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. November 1917 einschließlich insgesamt sechs Kilogramm, jedoch mit der Maßgabe, daß höchstens eineinhalb Kilogramm Hülsenfrüchte verwendet werden dürfen. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte;
- b) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundsiebzig Kilogramm, an Hirse insgesamt zehn Kilogramm;

2. an Saatwicen (*Vicia sativa*) zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke bis zu einhundert Kilogramm auf das Hektar.

§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 636) findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Vergl. Staatsanzeiger 1917, Nr. 93, S. 796).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 171, S. 873).

(Nr. 6056) **Verordnung**
über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker
im Betriebsjahr 1917/18.
Vom 28. September 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 401/1917 S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gelten bis auf weiteres auch für den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18 mit der Maßgabe, daß Verbrauchszucker, der von den Fabriken nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verbrauch nach dem 30. September 1917, bei Kommunalverbänden zum Verbrauch nach dem 31. Oktober 1917 geliefert wird, nach dem Preise für das Betriebsjahr 1917/18 zu bezahlen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsbl. vom 1916 Nr. 122, S. 1126).

Nachdem die Viehwirtschaftung seit dem 1. Mai 1917 ausschließlich durch den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte (K. W. V.) erfolgt, hat es sich auch als notwendig und zweckmäßig erwiesen, die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis von weiblichen Ziegen und weiblichen Ziegenlammern aus dem Fürstentum Lippe unter Abänderung der Ziffer 1 der Verordnung zur Erhaltung der Landesziegenzucht vom 26. März 1917 (Staatsanzeiger S. 313) dem K. W. V. zu übertragen, was hiermit geschieht.

Die in der genannten Verordnung enthaltenen Ausfuhrvorschriften werden an sich durch die obige Regelung nicht berührt. Der L. W. V. verbleibt als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts die Befugnis aus wirtschaftlichen Gründen in Einzelfällen Ausnahmen von dem Schlachtverbot von weiblichen Ziegen und weiblichen Ziegenlammern zu gestatten.

Wer den obigen Vorschriften oder den auf Grund derselben vom K. W. V. zu erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 17 der Verordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert

Markt oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Detmold, den 3. Oktober 1917.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 7516.

Frhr. Biedenweg

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Bekanntmachung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird folgendes bestimmt:

Alle Aufkäufer und Geschäftsvermittler der nach § 9 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) über Gemüse, Obst und Südfrüchte zugelassenen Personen und Firmen dürfen im Fürstentum Lippe nur tätig sein, wenn sie einen entsprechenden polizeilichen Ausweis ihres Heimatsortes bei sich führen.

Die Polizeibehörden des Landes werden beauftragt, diese Vorschrift strengstens zu überwachen und die nicht mit einem solchen Ausweis versehenen Personen vom Handel im Fürstentum zurückzuweisen sowie zur Bestrafung zu bringen. Die Aufkäufer und Vermittler sind verpflichtet, ihren Ausweis auf Verlangen den Polizeibehörden oder ihren Beauftragten vorzuzeigen.

Die Strafbarkeit ergibt sich aus § 17 der Verordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1917, in dem Gefängnisstrafe bis sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintaufend-fünfhundert Mark vorgesehen sind.

Detmold, den 4. Oktober 1917.

Fürstliches Staatsministerium

R. Nr. 7549.

Frhr. Biedenweg.

Auf dem Wege von Uhlenthal nach Kropsheide ist eine schwarze Geldtasche mit Inhalt

gefunden. Der Verlierer wolle sich binnen Jahresfrist hier melden.

Brake in Lippe, den 25. September 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. A.

Rosin

Nr. 19381.

Berichtigung

zur Anweisung vom 2. Oktober 1917 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607).

1. In Ziffer 10 im 1. Absatz Zeile 4 muß es statt „Erledigung“, „Erlegung“ heißen.
2. Anstelle der Ziffer 11 Abs. 1 tritt folgender Absatz:

Die Leitung des Verkehrs der nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes wird der L. W. G. übertragen. Die Anordnungen der L. W. G. bedürfen der vorherigen einzuholenden Zustimmung der Regierung.

3. Ziffer 12 erhält folgenden Wortlaut:

Die Abnahmestellen haben für das Wild den für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preis zu zahlen (vergl. Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegs- und Ernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. 9. 16 (Reichs-Gesetzbl. 1916, Nr. 211, Seite 1046) und Bekanntmachung der Regierung vom 26. 9. 1916 (Amtsblatt S. 1075) sowie die Gefahr und Kosten der Beförderung zu tragen.

